

## Förderrichtlinien zur Projektförderung

### 1. *Zweck, Rechtsgrundlage*

Diese Förderrichtlinie wurde auf Grundlage der Satzung der Stiftung „Fachkräfte für Brandenburg“ vom 16. November 2010 erstellt.

Die Förderung verfolgt die Umsetzung des dort festgesetzten Stiftungszwecks.

Die Förderung darf nicht gegen geltendes Recht und gute Sitten verstoßen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung „Fachkräfte für Brandenburg“ nicht gefährden.

### 2. *Gegenstand der Förderung*

Zweck der Stiftung ist die Förderung der beruflichen Bildung in der Region. Ziel ist dabei, einen wirksamen Beitrag zur Gestaltung der zukunftsfähigen Entwicklung der Bildung zu leisten und insbesondere den zukünftigen Fachkräftebedarf in der Region nachhaltig zu sichern. Die Stiftung reagiert vorausschauend und nachhaltig auf die Anforderungen des Arbeits- und Ausbildungsmarktes und der Wirtschaft. Die regionale Orientierung liegt dabei vorrangig im Wirkungsbereich der IHK Potsdam. (Auszug aus der Satzung)

Die Stiftung will dort unterstützen, wo andere, bereits bestehende Förderinstrumente aufgrund ihrer restriktiven Zulassungsbeschränkungen nicht oder nicht mehr greifen. Dabei möchte die Stiftung vor allem solche Vorhaben fördern, die einen signifikanten regionalen Bezug hinsichtlich Westbrandenburgs aufweisen und eine Innovation in der hiesigen Bildungslandschaft darstellen.

#### *(2a) Berufsbildung*

*Schwerpunkt: Förderung der Kultur der beruflichen Ausbildung und generell der beruflichen Bildung.*

Förderungsfähig sind Preisgelder, Fahrtkosten, Sachkosten (inkl. Honorarkosten) insbesondere im Rahmen von Wettbewerben und Veranstaltungen. Nicht förderfähig sind Personalkosten für hauptamtliche Tätigkeiten sowie individuelle Stipendien außerhalb unserer Stipendienprogramme.

#### *(2b) Berufsorientierung*

*Schwerpunkt: Förderung der Berufsorientierung Kammerbezirk Potsdam.*

Förderung von Projekten und Aktivitäten im Rahmen von schulischen, schulübergreifenden und außerschulischen Maßnahmen, die die berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler unterstützt.

Förderungsfähig sind Preisgelder, Fahrtkosten, Sachkosten (inkl. Honorarkosten). Personalkosten für hauptamtliche Tätigkeiten werden nicht übernommen.

#### *(2c) Kompetenzentwicklung*

*Schwerpunkt: Vorbereitung auf ein zukunftsfähiges Erwerbsleben.*

Förderung von Projekten und Initiativen im Rahmen von schulischen, schulübergreifenden und außerschulischen Maßnahmen, die die berufliche Ausbildung insbesondere durch

- die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten;
- die Vermittlung notwendiger Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb bzw. in Vorbereitung auf eine duale Berufsausbildung;

über die bestehenden Möglichkeiten hinaus zusätzlich stärken.

*(2d) Mobilität*

*Schwerpunkt: Überregionale Zusammenarbeit.*

Förderung von Aktivitäten, die die Mobilität der Jugendlichen unterstützen und den zukünftigen Fachkräftebedarf in der Region nachhaltig sichern.

Priorität haben Projekte, die den Fokus auf junge Menschen mit Schwierigkeiten bzw. Hindernissen in der Ausbildung oder im Beruf legen. Förderungsfähig sind Preisgelder, Fahrtkosten, Sachkosten (inkl. Honorarkosten). Nicht förderfähig sind Personalkosten für hauptamtliche Tätigkeiten sowie individuelle Stipendien außerhalb unserer Stipendienprogramme.

Die Stiftung behält sich Initiativförderungen und Ausschreibungen vor.

*3. Antragsstellende Organisationen*

Bewerben können sich gemeinnützige Körperschaften und Vereine sowie Körperschaften öffentlichen Rechts.

Politische Gruppen und Parteien sowie Vorhaben, die sich auf gesetzliche Aufgaben des Antragstellers oder der Antragstellerin gründen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

*4. Zuwendungsvoraussetzungen*

Vorhaben, die gefördert werden sollen, müssen ein erreichbares und klar definiertes Ziel haben, das der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient. Das Vorhaben muss vorrangig in der Region Westbrandenburg durchgeführt werden bzw. es muss der Region ein Nutzen entstehen. Darüber hinaus muss der Antragsteller oder die Antragstellerin nachweisen können, dass er oder sie in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen. Die Zuwendung darf ausschließlich für gemeinnützige und satzungskonforme Zwecke eingesetzt werden.

Erfolgt die Förderung des gleichen Vorhabens noch durch andere Institutionen, ist dies der Stiftung bei Antragstellung mitzuteilen.

Eine Doppel- oder Mehrfachförderung einzelner Posten durch verschiedene Fördermittelgeber oder Fördermittelgeberinnen muss ausgeschlossen werden.

*5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch die Auszahlung von Geldmitteln in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Bei der Förderung handelt es sich um eine Vollfinanzierung entweder des gesamten Projektes oder einzelner Posten.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, die Höhe der Förderung auf das erforderliche Maß zu beschränken. Eigenmittel des Antragstellers oder der Antragstellerin sind dabei vorrangig einzusetzen.

Der Vorstand entscheidet jährlich über die Gesamthöhe des Fördervolumens sowie darüber, ob und in welcher Höhe ein Minimal- bzw. Maximalbetrag pro Projekt festgelegt wird. Die Stiftung behält sich vor, die Förderung in Raten auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos als Banküberweisung.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger oder von der Zuwendungsempfängerin zweckgemäß und wirtschaftlich sowie ausschließlich für die beantragten Zwecke einzusetzen. Die Verwendung der Fördergelder ist zeitnah nachzuweisen. Weitere Pflichten und Vorgaben des Zuwendungsempfängers ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.

Die Stiftung kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern wenn:

- die Mittel nicht vollständig verbraucht bzw. in Anspruch genommen wurden,
- das Vorhaben nicht durchgeführt oder nicht abgeschlossen wurde,
- ein Verstoß gegen die Förderrichtlinie bzw. die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen Auflagen vorliegt,
- die Verwendungsnachweise und Berichte trotz Erinnerung nicht eingereicht werden,
- unwahre oder unvollständige Angaben im Antrag gemacht wurden.

Die Stiftung ist berechtigt, sich jederzeit beim Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin vor Ort ein Bild der ordnungsgemäßen Fördermittelverwendung zu machen.

## 7. Antragsverfahren

Bei der Antragstellung möchte die Stiftung Fachkräfte für Brandenburg die Möglichkeit belassen, sich nach eigenem Ermessen darzustellen. Anträge können formlos gestellt werden, soweit für einzelne Schwerpunkte und Programme der Stiftung nicht besondere Bestimmungen und Antragsformulare vorgesehen sind. Letzteres gilt insbesondere für Stipendienprogramme. Alle einzureichenden Unterlagen sollten idealerweise A4-Format haben und ungebunden zugesandt werden. Bearbeitung und Entscheidungsfindung werden jedoch wesentlich erleichtert, wenn folgende Punkte im Anschreiben Beachtung finden:

- Angaben zur Person des Antragstellers/ Projektleiters mit Kontaktdaten;
- Angaben zur Institution, für die der Antrag gestellt wird (Rechtsform)
- Projektbezeichnung/Projekttitle mit kurzer Skizzierung des Vorhabens;
- Gegenstand der Förderung (s. Punkt 2 der Förderrichtlinien)
- Detaillierte Projektbeschreibung;
- Detaillierte Beschreibung der Zielgruppe(n);
- Dauer des Vorhabens (Beginn; Ende) bzw. Zeitpunkt der Fertigstellung;
- Ort der Durchführung;
- Beantragte Fördersumme und geplante Mittelverwendung
- Kostenplan und Finanzierungskonzept
  - insbesondere Summe der beantragten Mittel und Zuordnung zum Verwendungszweck/Teilbereich,
  - Kosten des Gesamtprojekts,
  - ggf. Angabe weiterer Förderer, Spender oder Sponsoren etc.

Bitte begrenzen Sie Ihren Antrag auf maximal sechs A4-Seiten.

## 8. Anlagen

Ergänzend sind dem Antrag folgende Anlagen gesondert beizulegen:

- Bestätigung der Gemeinnützigkeit;
- Selbstdarstellung/Hausbroschüre (wenn vorhanden);
- Referenzen (wenn vorhanden).

Der Antrag sollte in deutscher Sprache, vollständig und unterschrieben bei der Stiftung „Fachkräfte für Brandenburg“ eingehen:

Stiftung „Fachkräfte für Brandenburg“  
c/o Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam  
Breite Str. 2 a – c  
14467 Potsdam

Eine digitale Version des Antrages senden Sie an: [stiftung@ihk-potsdam.de](mailto:stiftung@ihk-potsdam.de)

Die im Antrag gemachten Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Die Stiftung behält sich Nachfragen sowie die Überprüfung der gemachten Angaben auch unter Hinzuziehung Dritter vor.

Anträge werden ganzjährig entgegengenommen. Die Entscheidung über die Mittelvergabe findet zweimal im Jahr statt. Über das Ergebnis werden die Antragsteller umgehend schriftlich informiert.

#### 9. Termine Antragsstellung

Förderanträge können ganzjährig bei der Stiftung eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Anträge bearbeitet werden können.

Über die Zuwendung entscheiden die zuständigen Stiftungsgremien nach gründlicher Prüfung des Antrags.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung. Bei Zusage wird ein Zuwendungsbescheid zugestellt, der weitere Vorgaben beinhaltet.

Eine Auszahlung der Fördermittel ist erst möglich, wenn der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin sich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklärt hat.

Stiftung „Fachkräfte für Brandenburg“  
c/o Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam  
Breite Str. 2 a – c | 14467 Potsdam  
Telefon: 0331 2786-335 | Telefax: 0331 2786-511  
[stiftung@ihk-potsdam.de](mailto:stiftung@ihk-potsdam.de)  
[www.ihk-stiftung.de](http://www.ihk-stiftung.de)

Stand: März 2014

